



Leitfaden

Förderprogramm Kanton Bern

Erneuerbare Energien und Energieeffizienz



Kontakt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22
3008 Bern
Telefon +41 31 633 36 50
foerderung.aue@be.ch

www.be.ch/energiefoerderung

Das Gebäudeprogramm



Inhalt

Hinweise und Vorgehen

- 4 [Einleitung](#)
- 5 [Lassen Sie sich beraten: die öffentliche regionale Energieberatung](#)
- 6 [Geben Sie ein Fördergesuch ein: der Weg zum Gesuchsportal](#)
- 7 [Wie gehen Sie vor: Prüfungsablauf Fördergesuch](#)

Beratung

- 8 [GEAK® Plus \(Gebäudeenergieausweis der Kantone\)](#)
- 9 [Grobanalyse für komplexe Gebäude](#)
- 10 [Betriebsoptimierung für Nicht-Wohngebäude](#)
- 11 [Machbarkeitsstudie](#)
- 12 [Zertifizierung nach SNBS](#)



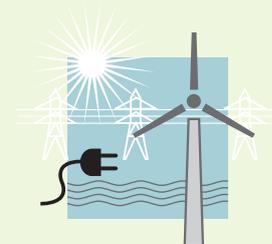
Gebäude

- 13 [Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten](#)
- 14 [Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen](#)
- 16 [Sanierungen von Gebäuden über Minergie](#)



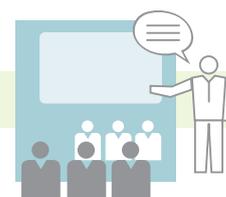
Anlagen

- 17 [Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe \(WP\)](#)
- 19 [Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung](#)
- 21 [Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz](#)
- 23 [Ersatz Holzheizung durch Holzheizung](#)
- 25 [Thermische Solaranlagen](#)
- 26 [Wärmeerzeugung mit Holz / erneuerbarer Energie](#)
- 27 [Wärmenetze mit erneuerbarer Energie](#)
- 28 [Ladeinfrastruktur \(Basisinstallation\) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen](#)
- 29 [Ladeinfrastruktur Bidirektionale DC-Ladestationen](#)



Information

- 30 [Informationsanlässe und Weiterbildung](#)
- 31 [Anpassungen im Leitfaden seit der letzten Version](#)



Das kantonale Förderprogramm

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich an Hauseigentümer/Innen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen und an Veranstalter/Innen von Informations- und Weiterbildungsanlässen im Energiebereich.

Hinweise:

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt aus kantonalen Fördermitteln, sowie über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt. Eine gleichzeitige Gesucheingabe bei anderen Förderprogrammen mit Beiträgen aus der CO₂-Abgabe (z.B. myclimate, Klik, Renera AG) ist nicht zulässig.

Seit Januar 2025 wird das Impulsprogramm im bestehenden kantonalen Förderprogramm umgesetzt.

Die Wirkung der CO₂-Einsparung für die geförderte Massnahme der Beitragszusicherung gehört offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

Für Unternehmen, Personen oder Standorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, besteht kein Anrecht auf Förderbeiträge.

Für Gebäude und Anlagen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, werden keine Beiträge gewährt.

Gemeinden sind nur förderberechtigt für Beiträge an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie (Energieerzeugung und Netz, sowie vorgelagerte Machbarkeitsstudien) und für Informationsanlässe. Dies gilt für politische Gemeinden, nicht für Kirch- oder Burrgemeinden.

Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Betriebe, die mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen einmaligen Staatsbeitrag von mindestens 250'000 Franken erhalten, müssen ein Selbstdeklarationsblatt einreichen.

Gesuche um Staatsbeiträge sind vor Baubeginn oder Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Unwahre Angaben zur Erlangung eines Staatsbeitrags - insbesondere die nachträgliche Eingabe eines Gesuches - sind unzulässig und können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die öffentliche regionale Energieberatung

Bern-Mittelland

Öffentliche Energieberatung
Bern-Mittelland
Stauffacherstrasse 59g
3014 Bern
Tel. +41 31 370 14 44
info@energieberatungbern.ch
www.energieberatungbern.ch

Thun Oberland-West

Regionale Energieberatung
Thun Oberland-West
Industriestrasse 6, Postfach 733
3607 Thun
Tel. +41 33 225 22 90
info@regionale-energieberatung.ch
www.regionale-energieberatung.ch

Oberland-Ost

Energieberatung
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken
Tel. +41 33 821 08 68
energieberatung@oberland-ost.ch
www.oberland-ost.ch

Emmental

Energieberatungsstelle Emmental
Kirchbergstrasse 190
3400 Burgdorf
Tel. +41 34 402 24 94
info@energieberatung-emmental.ch
www.region-emmental.ch

Oberaargau

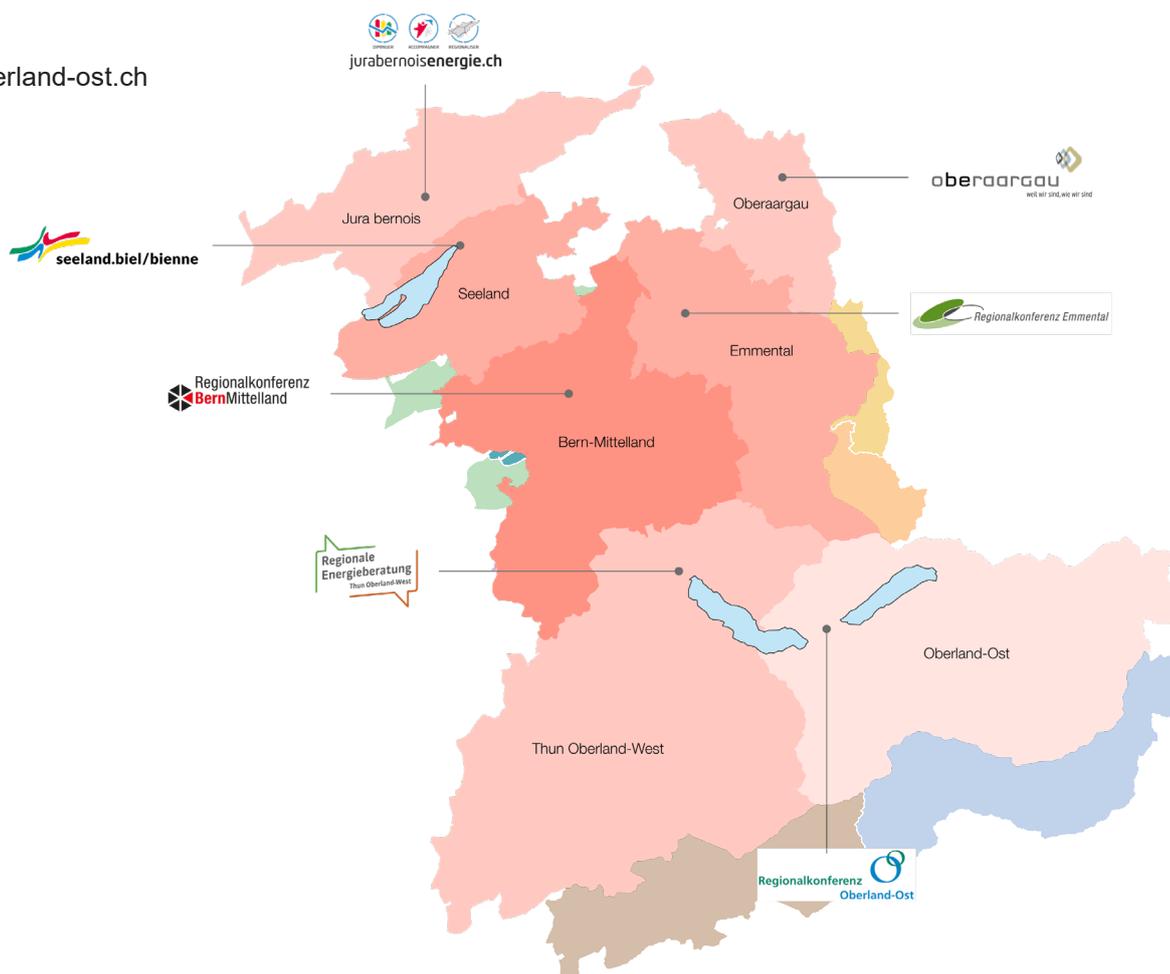
Energieberatungsstelle Oberaargau
Jurastrasse 29
4900 Langenthal
Tel. +41 62 923 22 21
energie@oberaargau.ch
www.oberaargau.ch/energie/

Jura bernois

Centre de conseil en énergie du
Jura bernois
Rue Pierre-Pertuis 1
2605 Sonceboz-Sombeval
Tel. +41 32 492 71 31
conseiller.energie@jb-b.ch
www.jurabernoisenergie.ch

Seeland

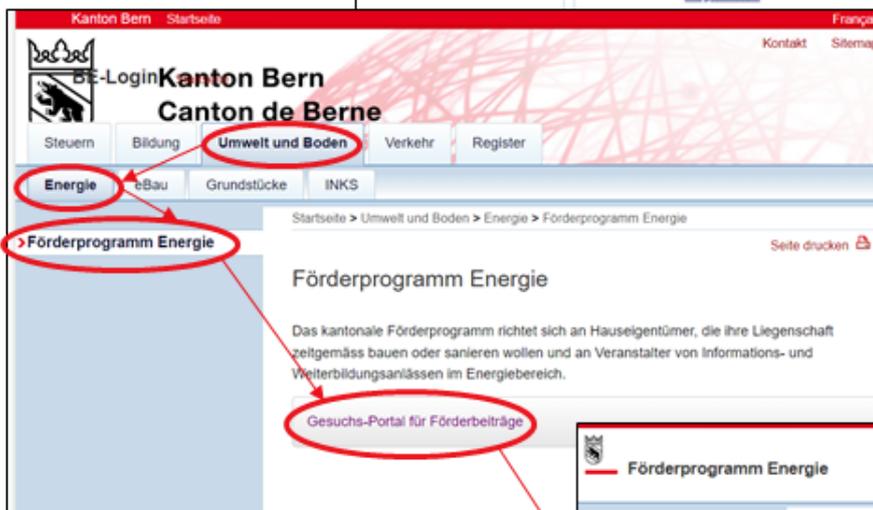
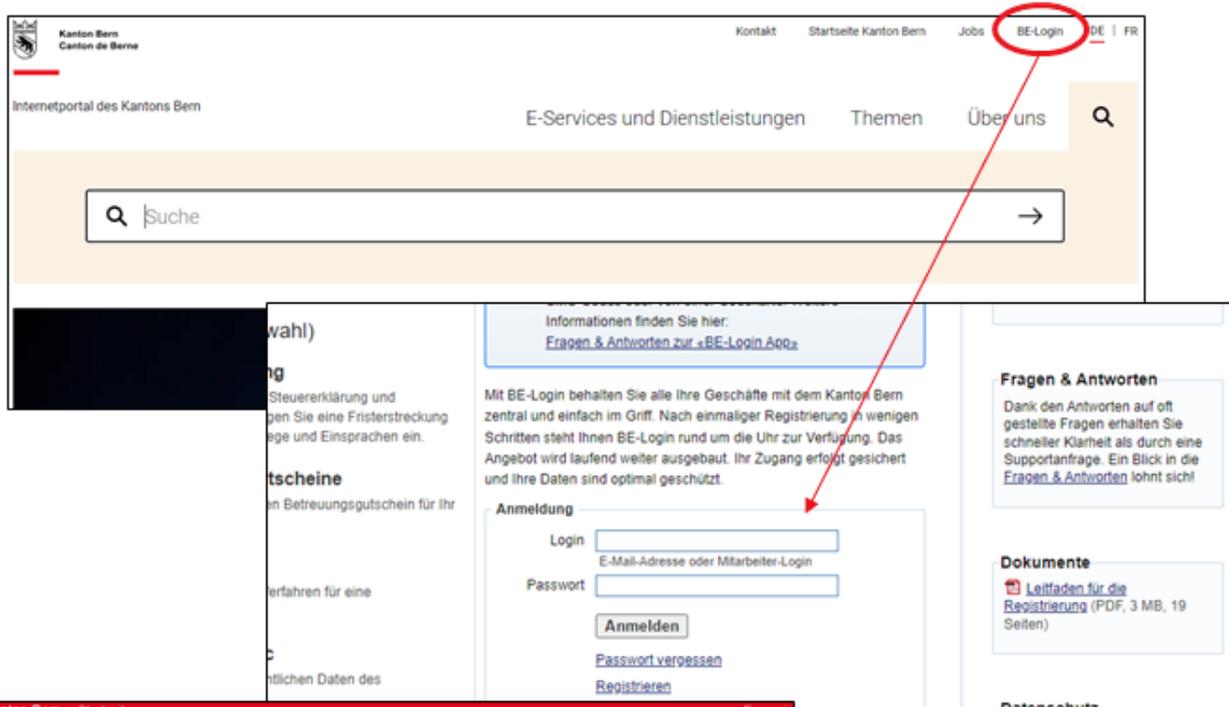
Seeland
Energieberatung Seeland
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 32 322 23 53
info@energieberatung-seeland.ch
www.energieberatung-seeland.ch



Der Weg zum Gesuchsportal

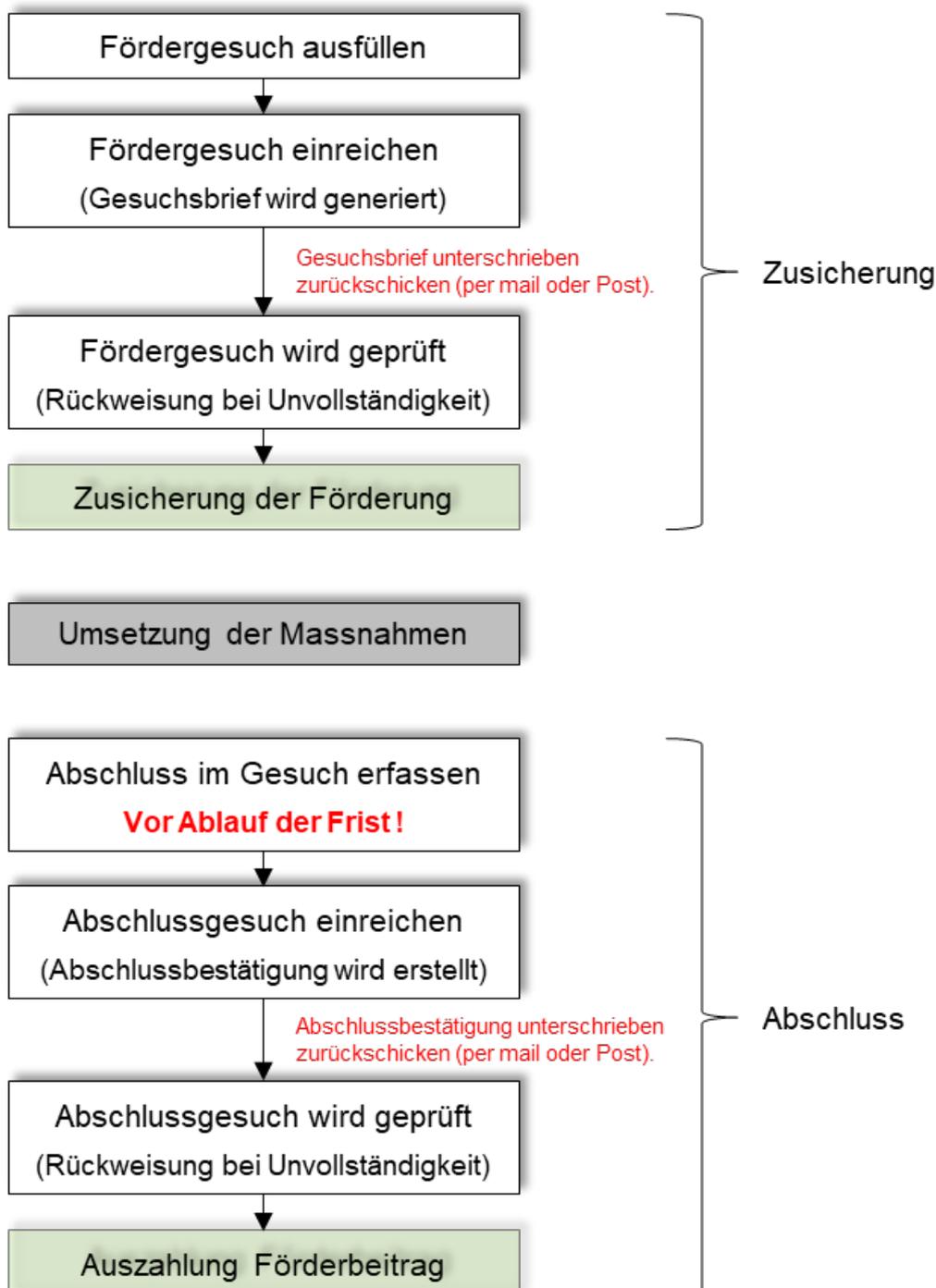
www.be.ch

- Login (Login und Passwort)
- «Umwelt und Boden»
- «Energie»
- «Förderprogramm Energie»
- «Gesuchs-Portal für Förderbeiträge»
- «Neu erfassen» oder «Meine Gesuche»



Prüfungsablauf Fördergesuch

Das eingereichte Gesuch durchläuft mehrere Zwischenschritte bis es zu einem Abschluss und somit zu einer Auszahlung kommt:



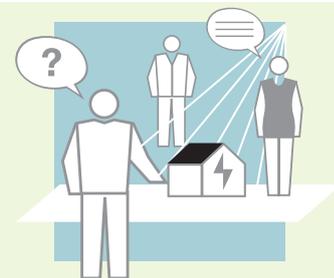
Der Gesuchsbrief, die Abschlussbestätigung sowie die Bestätigungen für die Zusicherung und Auszahlung der Förderbeiträge (z.B. für die Steuerbehörde) sind im Gesuch auf der Förderplattform unter den entsprechenden Kapiteln hinterlegt.

GEAK® Plus

(Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht)

Förderbeitrag

Doppel- und Einfamilienhaus	CHF 1 000.–
Mehrfamilienhaus	CHF 1 500.–
Verwaltung	CHF 1 500.–
Schule	CHF 1 500.–
Verkauf	CHF 1 500.–
Restaurant	CHF 1 500.–



Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
 - Der GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) muss die Anforderungen des GEAK Produktreglements erfüllen - insbesondere folgende Anforderung: „Um der Gebäudeeigentümerschaft eine ganzheitliche Potenzialanalyse zu präsentieren, ist in jedem GEAK Plus eine Gesamterneuerungsvariante abzubilden. Als Gesamterneuerungsvariante gilt eine Variante, welche das energetische Sanierungspotenzial des Gebäudes ausschöpft. Dies ist immer der Fall, wenn die Effizienzklassen B/B/B für Gebäudehülle, Gesamtenergieeffizienz und direkte CO₂-Emissionen erreicht werden. Mit dem Aufzeigen einer Variante, welche den Anforderungen einer Minergie-Sanierung genügt, ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt, z.B. über eine «Minergie-Systemerneuerung». Abweichungen müssen von der GEAK Expertin / vom GEAK Experten im Beratungsbericht begründet werden*. Im Falle einer bestehenden fossilen Heizung muss zusätzlich mindestens eine Variante den Ersatz durch erneuerbare Energien abbilden.“
- *Als Begründungen gelten nur zwingende konstruktive, juristische oder denkmalpflegerische Voraussetzungen, nicht wirtschaftliche oder persönliche Gründe.

GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch

- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für einen GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) gilt nur für die Förderung des GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht). Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel einen Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.
Bemerkung: Für eine Förderung der Gebäudesanierung (Gebäudegesuch / GEAK-Klassenaufstieg) sind nur Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 zugelassen.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung des GEAK® Plus auf dem Online-Portal einreichen.
2. GEAK® Plus erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

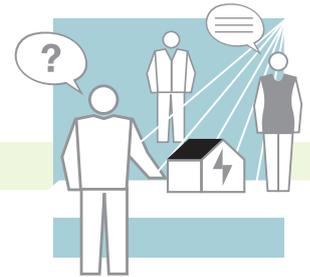
Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, GEAK® Plus gemäss Produktreglement, Rechnung

Grobanalyse für komplexe Gebäude

Förderbeitrag

CHF 3 000.–



Bedingungen und Auflagen

- Nur für Gebäude der SIA-Gebäudekategorien 7-12 und Mischnutzungen, für die kein GEAK® Plus erstellt werden kann.
- Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
- Die Grobanalyse muss die Anforderungen des Produktreglements erfüllen (www.be.ch/energiefoerderung) und eine Berechnung SIA380/1 aufweisen (inkl. eine Soll-Sanierungsvariante zum Vergleich).
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine Grobanalyse gilt nur für die Grobanalyse. Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel ein Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung der Grobanalyse auf dem Online-Portal einreichen.
2. Grobanalyse erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte

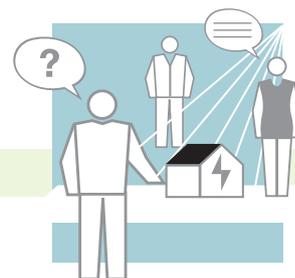
Auszahlungsgesuch: Grobanalyse, Rechnung

Betriebsoptimierung für Nicht-Wohngebäude

Förderbeitrag

50% der anrechenbaren Kosten

CHF max. 3 000.–



Bedingungen und Auflagen

- Für Nicht-Wohngebäude, Verbraucher mit Jahresenergieverbrauch ab: 100 000 kWh Strom oder 500 000 kWh Wärme
- Grossverbraucher sind ausgenommen (Strom > 0,5 GWh, Wärme > 5 GWh)
- Beiträge unter CHF 500.– werden nicht ausbezahlt.
- Die Betriebsoptimierung muss von einer Energiefachperson ausgeführt werden.
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine Betriebsoptimierung gilt nur für die Betriebsoptimierung. Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel ein Heizungseratz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Durchführung der Betriebsoptimierung auf dem Online-Portal einreichen.
2. Betriebsoptimierung durchführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte

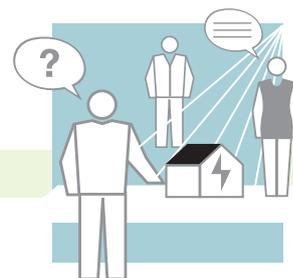
Auszahlungsgesuch: Bericht, Rechnung

Machbarkeitsstudie

Förderbeitrag

max. 50% der anrechenbaren Kosten

bis zu max CHF 30 000.-



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Machbarkeitsstudien für grosse Produktionsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien, Potenzialanalysen für Abwasserwärmenutzung, Nutzung von Biomasse sowie für die Erstellung von Wärmenetzen. Der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie muss auf der Nutzung erneuerbarer Energien liegen. Darin wird die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten aufgezeigt. Reine Planungsaufgaben und Variantenstudien für einen Wärmeerzeugungsersatz gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung der Machbarkeitsstudie auf dem Online-Portal einreichen.
2. Machbarkeitsstudie erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

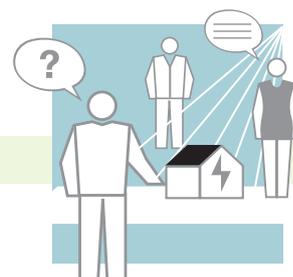
Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: Machbarkeitsstudie, Rechnung

Zertifizierung nach SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz)

Förderbeitrag

100% der Zertifizierungsgebühr



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Zertifizierungen ab dem 01.01.2019.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen auf dem Online-Portal einreichen.
2. Auszahlungsgesuch vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Zertifikat, Rechnung

Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten

Förderbeitrag

Minergie-A®

CHF 75.–/m² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude mit Elektro, Öl- oder Gasheizung.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragsatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Synergiegewinne: bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird der Förderbeitrag ab dem zweiten Gebäude um jeweils 10% reduziert.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den (Ersatz-) Neubau.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Nachweisformular (Excel als .pdf-Datei) Minergie-A®, Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Definitives Zertifikat Minergie-A®

Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen

Gebäudekategorien 1-6

Förderbeitrag		EFH	MFH	Nicht-Wohnbau
2 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	70.–	50.–	40.–
3 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	90.–	60.–	50.–
4 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	110.–	70.–	60.–
5 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	130.–	80.–	70.–
6 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	160.–	90.–	80.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bonus Gebäudehülleneffizienz (A / B / C)

Gebäudehülle GEAK A	CHF 70.–/m ² EBF*
Gebäudehülle GEAK B	CHF 50.–/m ² EBF*
Gebäudehülle GEAK C	CHF 30.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bemerkung: Der Bonus Gebäudehülleneffizienz kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde.

Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Der Klassenaufstieg muss jeweils bei der Skala „Effizienz Gebäudehülle“ und „Effizienz Gesamtenergie“ erreicht werden. Bei unterschiedlichen Klassenaufstiegen in beiden Skalen gilt der gemeinsame (kleinere) Aufstieg.
- Der mit dem Gesuch eingereichte GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) muss die Anforderungen des GEAK Produktreglements erfüllen.
- Gebäude, die nach der Sanierung mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung beheizt werden, werden nicht gefördert.
- Für Förderbeitrag und Bonus gilt separat: Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragsatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt jeweils bei CHF 250 000.– (das heisst max. 500 000.– pro Gebäude).
- Synergiegewinne: bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird der Förderbeitrag ab dem zweiten Gebäude um jeweils 10% reduziert.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, GEAK® Plus gemäss Produktreglement

Auszahlungsgesuch: aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Fotos der realisierten Massnahmen (Gebäudehülle und Gebäudetechnik)

Sanierungen von Gebäuden über GEAK[®]-Klassen

Gebäudekategorien 1-6

- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.
- Die Massnahmen im Gesuch «Gebäudesanierung» können innerhalb der 3-jährigen Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung etappiert werden – relevant ist der Endzustand bei Abschluss des Gesuchs.
- Bei einer erneuten Sanierung um mindestens zwei Klassen innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung eines Beitrags ergibt sich der neue Beitrag aus der Gesamtverbesserung (vor erster geförderter Sanierung) abzüglich des bereits ausbezahlten Förderbeitrags.

Sanierungen von Gebäuden über Minergie

Gebäudekategorien 1-12

Förderbeitrag		EFH	MFH	Nicht-Wohnbau
Minergie-A®	CHF/m ² EBF*	200.–	130.–	120.–
Minergie-P®	CHF/m ² EBF*	180.–	110.–	100.–
Minergie®	CHF/m ² EBF*	160.–	90.–	80.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Gebäude, die nach der Sanierung mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung beheizt werden, werden nicht gefördert.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Synergiegewinne: bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden wird der Förderbeitrag ab dem zweiten Gebäude um jeweils 10% reduziert.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.
- Die Massnahmen im Gesuch «Gebäudesanierung» können innerhalb der 3-jährigen Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung etappiert werden – relevant ist der Endzustand bei Abschluss des Gesuchs.
- Wird nach einer «Sanierung von Gebäuden über GEAK®-Klassen» innerhalb von 10 Jahren ein Gesuch für eine «Sanierung von Gebäuden über Minergie» eingereicht, wird der bereits ausbezahlte Förderbeitrag vom neuen Beitrag abgezogen.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Nachweisformular (Excel als .pdf-Datei) Minergie-A®/Minergie-P®/Minergie®

Auszahlungsgesuch: Definitives Zertifikat Minergie-A® / Minergie-P® / Minergie®, Fotos der realisierten Massnahmen (Gebäudehülle und Gebäudetechnik)

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)

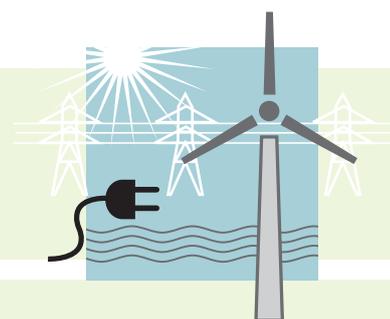
Förderbeitrag

Ersatz durch: Wärmepumpe Luft/Wasser

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF 6 000.–	
neue Heizung	> 15 kW	CHF 4 500.–	+ CHF 100.–/kW
neue Heizung	> 70 kW	CHF 3 200.–	+ CHF 120.–/kW

Ersatz durch: Wärmepumpe Erdwärme/Wasser oder Wasser/Wasser

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF 10 000.–	
neue Heizung	> 15 kW	CHF 4 800.–	+ CHF 360.–/kW
neue Heizung	> 500 kW	CHF 84 800.–	+ CHF 200.–/kW



Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bemerkung: Der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation Wärmeverteilsystem kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde.

Bedingungen und Auflagen

- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung) und maximal 35% der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-, Öl- oder Gasheizungen ersetzen. Seit 2025 wird dabei für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch eingegeben.
- Für Heizungen bis 70kW: Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Anlagen bis 15 kWth: Bestätigung WPSM / Anlagen ab 16 kWth: WP-Gütesiegel, Leistungsgarantie EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage, für Anlagen bis 15kW: WPSM-Anlagezertifikat

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)

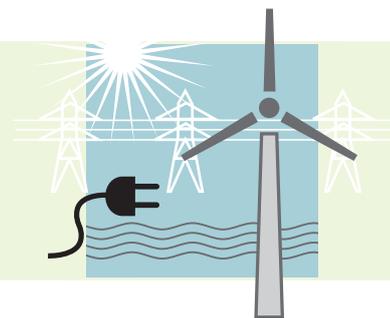
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Für Anlagen bis 15 kWth ist ein Wärmepumpen-System Modul (WPSM) mit Anlagezertifikat erforderlich. Informationen unter www.wp-systemmodul.ch. Für Gesuche, die ab 2024 beim AUE eingereicht werden, übernimmt der Kanton die Kosten für das WPSM-Anlagezertifikat.
- Für Anlagen ab 16 kWth sind ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales WP-Gütesiegel, sowie die Leistungsgarantie EnergieSchweiz und das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich.
- Für Anlagen über 70 kW: Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF 6 000.–	
neue Heizung	> 15 kW, ≤ 70 kW	CHF 800.–	+ CHF 350.–/kW
neue Heizung	> 70 kW, ≤ 500 kW	CHF 360.–/kW	
neue Heizung	> 500 kW	CHF 80 000.–	+ CHF 200.–/kW



Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bemerkung: Der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation Wärmeverteilsystem kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde

Bedingungen und Auflagen

- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung) und maximal 35% der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-, Öl- oder Gasheizungen ersetzen. Seit 2025 wird dabei für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch eingegeben.
- Für Heizungen bis 70kW: Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25 L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen. Die Angabe ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung, Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle oder bei Anlagen >70 kW Beurteilungsschreiben AUE mit Messbericht, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung

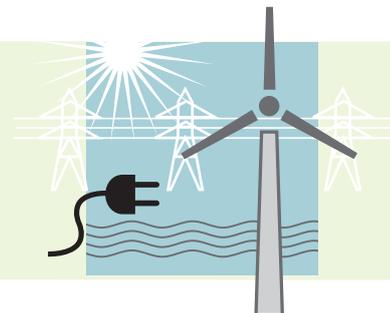
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragsatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Für Anlagen über 70 kW:
 - Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
 - Es liegt der Nachweis vor, dass der Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke vollständig und termingerecht angewendet wird.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz

Förderbeitrag

Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF	4 500.–	
neue Heizung	> 15 kW, ≤ 70 kW	CHF	3 000.–	+ CHF 100.–/kW
neue Heizung	>70 kW, ≤ 500 kW	CHF	8 000.–	+ CHF 40.–/kW
neue Heizung	> 500 kW	CHF	18 000.–	+ CHF 20.–/kW



Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bemerkung: Der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation Wärmeverteilsystem kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde

Bedingungen und Auflagen

- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung) und maximal 35% der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-, Öl- oder Gasheizungen ersetzen. Seit 2025 wird dabei für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch eingegeben.
- Für Heizungen bis 70kW: Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Die bezogene Wärme stammt hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz

- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Ersatz Holzheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

neue Heizung	≤ 30 kW	CHF 3 000.–
neue Heizung	> 30 kW	CHF 100.–/kW

Zusatzbeitrag = nur bei gleichzeitigem Ersatz der Heizung

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

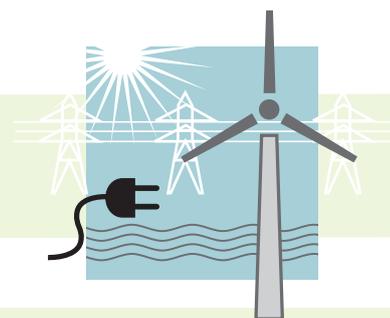
EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bemerkung: Der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation Wärmeverteilsystem kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde

Bedingungen und Auflagen

- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung) und maximal 35% der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Holzheizungen ersetzen. Seit 2025 wird dabei für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch eingegeben.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben und vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung, Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle oder bei Anlagen >70 kW Beurteilungsschreiben AUE mit Messbericht, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage

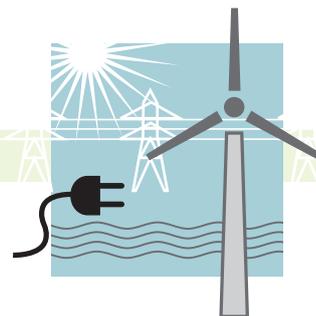
Ersatz Holzheizung durch Holzheizung

- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Thermische Solaranlagen

Förderbeitrag

thermische Nennleistung kW_{th} CHF 2 400.– + CHF 1 000.–/kW_{th}



Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur bei Installation auf bestehenden Gebäuden, nicht bei Neubauten. Als Neubau gelten Gebäude mit Baujahr ab 01.01.2012.
- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen.
- Förderberechtigt sind Anlagen, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Zur Offerte muss die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz vorliegen.
- Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW_{th} muss vorliegen. Die Angabe ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Für Anlagen über 70kW: Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorie 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

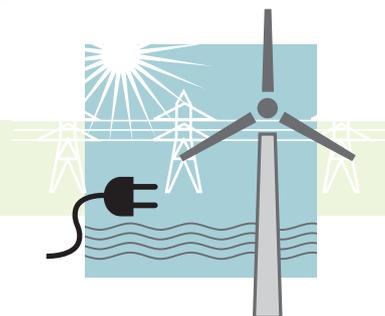
Beitragsgesuch: Offerte mit Angabe Kollektortyp, validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der Anlage

Wärmeerzeugung mit Holz / erneuerbarer Energie

Förderbeitrag

Feuerungen bei Wärmeleistungsbedarf	≥ 70 kW
Wärmebedarf pro Jahr	CHF 130.–/MWh



Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur für bestehende Gebäude, nicht für Neubauten. Als Neubau gelten Gebäude mit Baujahr ab 01.01.2012.
- Die Wärmeerzeugung muss bei Gebäuden 100% des Heizwärmebedarfs decken können.
- Der maximal beitragsberechtigte Heizwärmebedarf von Gebäuden beträgt 50 W/m² EBF (Energiebezugsfläche gemäss SIA 380).
- Wärmeerzeugung mit Holz: die vollständige, termingerechte Anwendung von «QM Holzheizwerke®» ist nachzuweisen.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Nachweis «QM Holzheizwerke®», Konformitätserklärung bei Anlagen < 500 kW

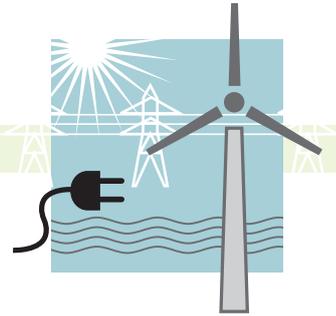
Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll

Wärmenetze mit erneuerbarer Energie

Förderbeitrag

Wärmetransport pro Jahr

CHF 40.–/MWh



Bedingungen und Auflagen

- Beitragsberechtigt ist der Betreiber / die Betreiberin des Wärmenetzes.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmenetze und Erweiterungen. Nicht beitragsberechtigt ist die Verdichtung bestehender Wärmenetze. Nicht beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an Neubauten und für Prozesswärme.
- Anrechenbar sind nur die Wärmelieferungen mit vertraglicher Regelung an Dritte, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden (kein Eigenbedarf).
- Anrechenbar ist Wärme aus erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme.
- Die vollständige, termingerechte Anwendung von «QM Holzheizwerke®» ist nachzuweisen.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Situationsplan mit eingezeichnetem Wärmenetz, Nachweis «QM Holzheizwerke®»

Auszahlungsgesuch: Abrechnung, unterzeichnete Wärmelieferverträge, Liste der Wärmebezügler

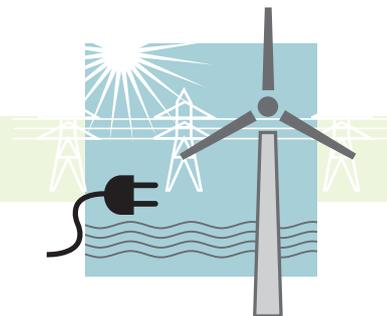
Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen

Förderbeitrag

pro erschlossenen Parkplatz

gemäss Ausbaustufe C nach SIA2060

CHF 250.–



Bedingungen und Auflagen

- Gefördert wird die Basisinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auf nicht-öffentlichen Parkplätzen in bestehenden Einstellhallen, die vor dem 1. Januar 2023 rechtskräftig bewilligt wurden.
- Mindestens 10 Parkplätze sind auszurüsten
- Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einer Einstellhalle verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C «Power to garage/parking» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
- Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn die Basisinfrastruktur über ein Lastmanagementsystem verfügt.
- Für jede Einstellhalle kann nur einmal ein Gesuch gestellt werden. Auf weitere Gesuche wird nicht eingetreten.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Nicht anrechenbar sind Investitionen in zusätzliche bauliche Massnahmen zur Installation oder zum elektrischen Anschluss der Ladestation, sowie Kosten für Bewilligungen, Planung und Betrieb.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte für Basisinfrastruktur inkl. Lastmanagement, Kabelführungsplan

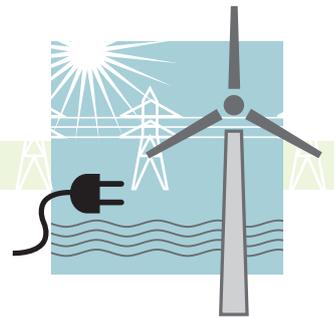
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Foto der neuen Anlage, Sicherheitsnachweis SiNa (gemäss NIV, SR 734.27)

Bidirektionale DC-Ladestationen

Förderbeitrag

pro installierte Ladestation

CHF 3 000.–



Bedingungen und Auflagen

- Der Kanton fördert bidirektionale Gleichstrom (DC)-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Die neue Ladestation ist förderberechtigt, wenn die Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA2060 (Stand 2020) erfüllt ist.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Produktbeschreibung des Herstellers für die Ladestation, Projektbeschreibung (inkl. Situationsplan)

Auszahlungsgesuch: Rechnung, Foto der neuen Anlage, Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)

Informationsanlässe und Weiterbildung

Förderbeitrag

max. 50% der **anrechenbaren** Kosten



Bedingungen und Auflagen

- Der Kanton fördert – abgestimmt auf die Bundesprogramme und in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen – die Aus- und Weiterbildung sowie die Information und Beratung im Energiebereich. Die Schwerpunkte liegen bei der Professionalisierung der planenden und ausführenden Fachleute sowie bei der Bauherreninformation in effizienter Energienutzung, in baulicher Erneuerung und zum Einsatz erneuerbarer Energien.
- Anbieter von Weiterbildungskursen für Planer und Unternehmer sowie von Informationsveranstaltungen für Hausbesitzer, Verwaltungen, usw. im Energiebereich können eine Unterstützung beantragen. Reine Firmenveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür) können nicht unterstützt werden.
- Beiträge werden nur an Projekte oder Veranstaltungen ausgerichtet, die im Kanton Bern stattfinden, oder an überkantonale Aktionen, die sich ebenfalls an die Berner Bevölkerung oder wichtige Zielgruppen aus dem Kanton Bern richten.
- Der Förderbeitrag wird bestimmt durch das AUE auf der Grundlage eines konkreten schriftlichen Beitragsgesuchs im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Durchführung des Anlasses / Umsetzung des Projekts auf dem Online-Portal einreichen.
2. Anlass durchführen / Projekt umsetzen
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Projektbeschreibung inkl. Zielsetzung, Kostenzusammenstellung (Aufwand und Ertrag)
Auszahlungsgesuch: Erfolgsmeldung / Teilnehmerliste, Kostenabrechnung

Anpassungen im Leitfaden auf Januar 2025

generell im ganzen Dokument:

formale Korrekturen (Schreibfehler)

Präzisierungen und ergänzende Erläuterungen

Seite 5 Anpassungen der Kontaktdaten der Öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen

Seite 7 Übersicht des Prüfungsablaufs

Seite 13 neu wird nur noch Minergie-A bei Neubau / Ersatzneubau gefördert

Seite 14 Sanierung über GEAK Klassen: Anpassung Förderbeiträge, der Effizienzbonus wird durch den Bonus Gebäudehülleneffizienz ersetzt (der Bonus Gebäudehülleneffizienz kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde)

Seite 16 Sanierung über Minergie neu für alle Gebäudekategorien 1-12 möglich

Heizungsersatz allgemein:

- Förderbeiträge sind identisch, egal ob die Ursprungsheizung eine Elektro-, Öl- oder Gasheizung war
- Die für den Förderbeitrag massgebende Leistung ist neu die Leistung der neuen Heizung. Bisher wurde auf die alte Heizleistung referenziert.
- Für jede neue Heizungsanlage wird ein eigenes Fördergesuch eingegeben.
Beispiel: 3 EFH teilen sich eine grosse Ölheizung und ersetzen diese durch neu je eine WP pro EFH. Es werden 3 Gesuche (1 pro neuer Heizung) eingereicht. Voraussetzung: die bestehende Ölheizung muss vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden.
- Der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystem wurde deutlich erhöht (der Zusatzbeitrag für die Erstinstallation Wärmeverteilsystem kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde)
- Der Ersatz von Elektroboilern wird nicht mehr gefördert
- Neu gelten ab 70 kW andere Förderbeiträge.
- Diverse Beilagen und Bedingungen wurden angepasst.